

In der beigefügten Anlage haben wir einen Auszug aus der Friedhofsordnung bereitgestellt. Bitte lesen Sie diesen Text sorgfältig durch. Mit der nachfolgenden Unterschrift werden Sie als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte geführt und erkennen somit die Bedingungen der Friedhofsordnung an.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Nach der Beisetzung erhält der Nutzungsberechtigte eine Verleihungsurkunde, sowie eine Rechnung über die angefallenen Kosten.

Angaben des Nutzungsberechtigten:

_____	_____
Name, Vornamen	Straße/ Haus-Nr.
_____	_____
PLZ/ Ort	Telefon-Nr.

Mail-Adresse	

Unterschrift	

Angaben für einen weiteren Ansprechpartner:

_____	_____
Name, Vornamen	Straße/ Haus-Nr.
_____	_____
PLZ/ Ort	Telefon-Nr.

Mail-Adresse	

Unterschrift	

Diese unterschriebene Erklärung sowie die Sterbefallbescheinigung müssen vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

Ansprechpartner Friedhofsverwaltung:
Heinz Alefelder
Kurtsiefener Str. 15, 53819 Neunk.-Seelscheid

Tel.: 02247 7308
Mobil:0160 9465 2772
Fax: 03222 245 3171

**Anlage: Auszug aus der Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Seelscheid.
Bitte an den Nutzungsberechtigten/ Ansprechpartner aushändigen.**

Hinweise für Nutzungsberechtigte bei Wahl- und Reihengrabstellen.

Grabarten:

Die Gräber werden unterschieden in:

Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen, Urnenreihengräber, Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnen, Urnenwahlgräber, pflegefreies Gemeinschafts-Urnengrabfeld (Georgsgarten)

Ruhezeit:

Verstorbene bei Erdbestattungen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre, Verstorbene bei Erdbestattungen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr 25 Jahre, Verstorbene bei Urnenbestattungen 20 Jahre, Tod- und Fehlgeburten 20 Jahre.

Grabbereitung (Öffnung und Schließung des Grabes):

Die in der Gebührenordnung aufgeführte Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle bezieht sich ausschließlich für das Ausheben, und Schließen. Bei Belegung einer schon vorhandenen Grabstelle hat der Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass diese vor der Aushebung abgeräumt ist (Pflanzen/ große Wurzeln/ Einfassung). Ist die Grabstelle nicht abgeräumt, oder nicht vollständig abgeräumt, erfolgt die Abräumung durch eine Firma, die dem Nutzungsberechtigten die Leistung zusätzlich in Rechnung stellt.

Nutzungsrecht

Bei der Beantragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bitten wir den Erwerber einen weiteren Ansprechpartner gegenüber der Kirchengemeinde zu benennen, der während seiner Abwesenheit oder im Todesfall das Nutzungsrecht vorübergehend oder bis Ende der Laufzeit weiterführt. Trifft der Nutzungsberechtigte keine derartige Entscheidung, geht das Nutzungsrecht im Todesfall auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Grabstätten:

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde. Sie ist bereits vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Begräbnis von Kränzen und Blumenschmuck frei zu räumen, und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten, sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, sowie Pflanzen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

Hinweise für Nutzungsberechtigte bei Bestattungen auf dem Georgsgarten:

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

Die Gestaltung und die Pflege des Georgsgarten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. In dem Garten ist nicht gestattet:

Andere Grabmale, Gedenksteine, oder sonstige bauliche Anlagen aufzustellen, Kränze, Grabschmuck, Bilder oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, Anpflanzungen und Pflegeeingriffe vorzunehmen. Lediglich bei Beerdigungen können einige wenige Kränze, Schalen oder Blumen vor dem Denkmal abgelegt werden. Diese werden nach 14 Tagen vom Friedhofsgärtner abgeräumt und entsorgt.

Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:

Pachtzins für 20 Jahre Ruhefrist, Grabpflege für die gesamte Ruhefrist, Gedenksäule einschl. Beschriftung, Entfernung des Grabschmuckes nach einer Beisetzung, Entfernen der Gedenksäule nach der Ruhefrist.